

## Satzung der Stadt Schleusingen über die Hausnummerierung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. Seite 466), hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in einer Sitzung am 1.4. 1997 (Beschluss Nr. 50/822/97) – Ergänzung 6.5.97 (Beschluss Nr. 94/866/97) - folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn sie darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Vor mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten .

Die Stadt teilt die Hausnummer zu. Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer wird wie folgt bestimmt:

Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material (emalliert) bestehen und 15 cm x 15 cm groß sein. Es sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen 10 cm hoch, weiß auf blauem Grund sein. Im Abstand von 0,5 cm vom Rand ist ein weißer 0,5 cm breiter Streifen anzuordnen (siehe vorhandene Hausnummern im Altstadtbereich).

Dem Eigentümer des neu errichteten Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### § 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und sie ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 3

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang zur Straße hin anzubringen.

Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### § 4

Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

## § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## § 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schleusingen, den 22.05.97

gez. Klaus Brodführer  
Bürgermeister

Siegel

Mit Schreiben vom 21.05.1997 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde vorstehende Satzung mit Hinweis auf § 21 Abs. 3 der ThürKO bestätigt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß § 21 Abs. 4 und 5 ThürKO nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unbeachtlich.

gez. Klaus Brodführer  
Bürgermeister

Schleusingen, den 22.06.97

Die Satzung wurde im Schleusinger Amtsblatt vom 27.06.1997 bekannt gemacht.